

Ressort Einwohnerdienste

Newsletter

KONFESSION «EVANGELISCH-LUTHERISCH» IM EINWOHNERREGISTER

Auch Lutheraner gehören im Kanton Thurgau zur evangelischen Landeskirche und sind deshalb im Einwohnerregister als evangelisch-reformiert zu erfassen. Dies geht aus einem Bericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau hervor. Das Ressort Einwohnerdienste empfiehlt, die Anmeldeformulare bei Neuzuzügern entsprechend anzupassen und bei der Konfession «evangelisch-reformiert» folgende Bemerkung anzubringen: „Auch Lutheraner gehören im Kanton Thurgau zur evangelischen Landeskirche.“ Lutheraner, welche aufgrund der letztjährigen Anpassung einiger Systemanbieter mit der Konfession „unbekannt“ geführt werden, sollten nun wieder umgewandelt werden in „evangelisch-reformiert“. Die Systemanbieterin VRSG stellt ihren Kunden auf Anfrage eine entsprechende Liste zur Verfügung.

VRSG: KONFESSIONSMERKMAL «UNBEKANNT/ANDERE» STATT «UNBEKANNT»

Auf Antrag des Ressorts Einwohnerdienste ändert die VRSG bei allen Kunden im Kanton Thurgau das bisherige Konfessionsmerkmal «unbekannt» ab in «unbekannt/andere». Die bisherige Wortwahl (gemäss eCH-Standard) ist unglücklich und hat vereinzelt zu Missverständnissen bei Bürgerinnen und Bürgern geführt (z.B. Meldebestätigung). Bürger sollen somit aus folgenden Merkmalen auswählen können:

- evangelisch-reformiert» (Bemerkung: Auch Lutheraner gehören im Kanton Thurgau zur evangelischen Landeskirche)
- römisch-katholisch
- unbekannt/andere

STIMMRECHT EVANGELISCHE LANDESKIRCHE

Ausländische Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben das Stimm- und Wahlrecht bisher mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung C erhalten oder konnten dies beantragen, sofern sie Wohnsitz im Kanton hatten. Nun ist in der Verordnung der Evangelischen Landeskirche zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht per 1. Januar 2018 vorgesehen, dass ausländische Mitglieder der evangelischen Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen politischen Gemeinde erhalten. Dies bedeutet, dass in Zusammenhang mit Zu-, und Umzügen den Kirchgemeinden auch die Bewilligungsart (nach)geliefert werden muss. Die Mutationsmeldungen sind entsprechend zu ergänzen. Die Kirchgemeinden werden demnächst mit einer detaillierten Handlungsanleitung an die Einwohnerämter gelangen.

MERKMAL «SORGERECHT» BEREINIGEN

Angaben über die elterliche Sorge im Einwohnerregister sind im Kanton Thurgau obligatorisch. Die Aktualität und Korrektheit der Angaben muss von den Einwohnerdiensten sichergestellt werden und es liegt in der Verantwortung der Einwohnerdienste, sich allfällig fehlende Sorgerechtsnachweise direkt beim Bürger zu beschaffen. Auf eidgenössischer Ebene besteht in diesem Bereich bisher leider keine Meldepflicht an die Einwohnerdienste. Im Kanton Thurgau wird die Informationsverordnung des Obergerichts voraussichtlich noch in diesem Jahr dahingehend angepasst, dass Entscheide zur elterlichen Sorge im Scheidungsfall den Einwohnerämtern (Wohnsitzgemeinde Kind) mit entsprechendem Dispositiv zugestellt werden. Dies geht aus einer Antwort des Obergerichts auf einen Antrag des VTG hervor.

PUBLIKATION VON BEVÖLKERUNGSSTATISTIKEN GEMÄSS KANTONALER ERHEBUNG

Mit Mail vom 27. April 2017 gelangte die Dienststelle für Statistik mit einer Empfehlung an die Einwohnerämter des Kantons Thurgau, den Bevölkerungsstand per Ende Jahr einheitlich gemäss Kantonalen Erhebung zu veröffentlichen. Das Ressort EWD unterstützt diese Empfehlung im Sinne einer Datenkohärenz. Geschäftsberichte sollen definitive Zahlen beinhalten, ansonsten ist bei der Veröffentlichung ein Hinweis auf provisorische Zahlen zu machen.

WEGZUGSMELDUNGEN VON GEMEINDEN

Gemäss § 11 des kantonalen Einwohnerregistergesetzes tauschen Gemeinden die Daten bei Weg- oder Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss den Vorgaben des Bundes aus. Artikel 10 des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes schreibt den elektronischen Datenaustausch unter den Gemeinden vor. Dies macht die herkömmlichen Wegzugsmeldungen in Papierform überflüssig. Nach Rücksprache mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste empfiehlt das Ressort Einwohnerdienste, auf Wegzugsmeldungen (Hauptwohnsitz) in Papierform zu verzichten. Wegzüge von Personen mit Nebenwohnsitz werden jedoch nicht gemäss eCH-Standard ausgetauscht und müssen darum weiterhin separat gemeldet werden. Gemäss Fachbereich Rechtsinformatik des EJPD fehlt leider eine Übersicht, welche Gemeinden welche Standards einsetzen. Man geht aber davon aus, dass in der Schweiz mittlerweile nahezu alle Gemeinden Wegzugsdaten von Personen mit Hauptwohnsitz elektronisch übermitteln.

KOORDINATIONSSTELLE GEBÄUDE- UND WOHNUNGSREGISTER (GWR)

Der Regierungsrat hat an einer Sitzung vom 22. August 2017 als Koordinationsstelle gemäss Art. 5 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) das kantonale Amt für Geoinformation festgelegt.

ELEKTRONISCHE MELDUNG VON VERMIETERN MIT eCH 0112

In 13 Kantonen besteht eine gesetzlich definierte Drittmeldepflicht für Vermieterinnen, Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber. 4 Kantone (AG, BL, BS und ZH) haben die Möglichkeit eingeführt, diese Meldungen elektronisch via eCH 0112 abzuwickeln. Von diesen Pilotkantonen wurden verschiedene Optimierungsvorschläge eingebracht und das BFS ist derzeit dabei, parallel zum Normalbetrieb eine neue Lösung zu suchen. Das Ressort EWD unterstützt grundsätzlich diese elektronische Meldeform, vertritt aber die Meinung, man sollte mit der Einführung im Kanton Thurgau zuwarten, bis die Lösung optimiert ist. Das Ressort sieht zudem noch Potential bei Programmen zur Verwaltung von Drittmeldungen und hat dies bei Systemanbietern des Kantons Thurgau eingebracht.

eUMZUG THURGAU

Mit einem Mailing vom 28. Juni 2017 wurden die Gemeinden über den Projektstart von eUmzug Thurgau informiert. Die Einführung ist im Frühling 2019 geplant. Anlässlich der diesjährigen Herbsttagung der Thurgauer Einwohnerdienste sind weitere Informationen sowie eine Live-Demo vorgesehen.

MELDUNG AN PERSPEKTIVE THURGAU VON ZUZIEHENDEN KLEINKINDERN

Die Mütter- und Väterberatungsstelle der Perspektive Thurgau hat den Wunsch geäußert, dass ihnen nicht nur Geburten, sondern auch zuziehende Kinder bis 5 Jahre aus anderen Kantonen gemeldet werden. Abklärungen bei verschiedenen Systemanbietern haben ergeben, dass es mit Aufwand und damit mit Kosten verbunden wäre, die Empfängerliste so anzupassen, dass nur ausserkantonale Zuzüge gemeldet würden. Eine einfache Lösung, welche das Ressort Einwohnerdienste empfehlen kann, ist, einen zusätzlichen Mutationsempfänger einzurichten, um Zuzüge von Kindern bis 5 Jahre automatisch zu melden. Eine andere Möglichkeit wäre, eine entsprechende Liste zu generieren und diese regelmässig der Perspektive Thurgau zukommen zu lassen.

AUFHEBUNG VON ART. 57 EIDG. ZIVILSTANDSVERORDNUNG

Die Bestimmung, dass Kantone Zivilstandsfälle wie Geburten, Todesfälle, Trauungen oder eingetragene Partnerschaften unter Berücksichtigung einer allfälligen Verzichtserklärung veröffentlichen können, ist per 1. Juli 2017 weggefallen. Da es für die betreffenden Bürgerinnen und Bürger seit Einführung der elektronischen Zivilstandsmeldungen am 1. Januar 2015 keine Möglichkeit mehr gibt, einen Verzicht anzumelden, muss auf die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen verzichtet werden – ausser die betreffenden Personen werden jeweils angefragt, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind (siehe auch unser Newsletter vom Mai 2015).

ZUSTELLUNG VON STIMMUNTERLAGEN

Immer wieder gelangen vor allem ältere oder betagte Personen mit der Bitte an die Gemeinden, auf die Zustellung von Stimmunterlagen zu verzichten. Gemäss Rechtsdienst des Kantons Thurgau ist es ein höchstpersönliches Recht, Stimmunterlagen zu erhalten. Dieses kann aus der Bundesverfassung abgeleitet werden. Der Bund legt grossen Wert darauf, dass die Unterlagen ausnahmslos immer zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich immer an die Adresse des Hauptwohnsitzes. Wird eine Zustellung an die Adresse des Nebenwohnsitzes gewünscht, muss der Stimmberechtigte nachweisen, dass er am Hauptwohnsitz nicht im Stimmregister eingetragen ist. In Ausnahmefällen, wenn z.B. die Zustellung an die Adresse eines Sammelhaushaltes nicht möglich ist, können die Stimmunterlagen an eine Zustelladresse versandt werden. Der Auftrag dazu muss aber vom Stimmberechtigten selber kommen (keine Meldungen durch Dritte). Dieser Auftrag muss nachweisbar sein.

LEHRGANG FACHPERSON EINWOHNERDIENSTE

Am 25. Oktober 2017 geht der neue Lehrgang unserer Branche bereits in die fünfte Runde. Er richtet sich an Personen, die bei den Einwohnerdiensten oder einer Gemeindeverwaltung tätig sind, eine solche Stelle neu antreten oder nach einer längeren Pause wieder in diesen Aufgabenbereich einsteigen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf 20 Teilnehmer und einige wenige Plätze sind noch frei. Hier geht's zu weiteren [Infos](#) und zum [Anmeldeformular](#).

HERBSTTAGUNG – 28. NOVEMBER 2017

Die traditionelle Herbsttagung der Thurgauer Einwohnerdienste findet dieses Jahr im Alterszentrum Park in Frauenfeld statt. Einladung folgt.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IM RESSORT EWD

Aufgrund der Rücktritte von Janine Bosshard, Romanshorn (per 30.04.2017) und Peter Mettier, Frauenfeld (per 31.05.2018) werden zwei Sitze im Ressort EWD vakant. Die Nachfolge des Vorsitzenden konnte bis heute nicht geregelt werden. Interessierte Personen wenden sich bitte direkt an die Geschäftsstelle des VTG.

*VTG Ressort Einwohnerdienste
September 2017/pm*